



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.483-2c/69

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 10. Juli 1969, mit dem das Tanzschulgesetz abgeändert wird

Zu Zl. 142 ex 1969
vom 10. Juli 1969

HEUTE

28. Aug. 1969

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	28. AUG. 1969
Zl.	142/1 Dr. H. A. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n.

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 10. Juli 1969, mit dem das Tanzschulgesetz abgeändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruches wird jedoch auf folgenden Mangel des Gesetzesbeschlusses aufmerksam gemacht:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Tanzschulgesetzes in der Fassung der Z. 1 des Gesetzesbeschlusses obliegt der Gemeinde die Überwachung der Tanzschulbetriebe in gesundheits-, bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die örtliche Sicherheitspolizei. Den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage kann entnommen werden, daß damit die Überwachung der Betriebsstätten gemeint ist. Mit dem Wort "Tanzschulbetriebe" wird dies freilich keineswegs klar zum Ausdruck gebracht. Es ließe sich mit gutem Grund auch die Auslegung vertreten, daß unter den Begriff "Tanzschulbetriebe" auch die Tanzveranstaltungen zu subsumieren sind. Die Überwachung der Veranstaltungen ist jedoch, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen zu übertragen (Art. 15 Abs. 3 B.-VG.). Daß die Materie "Tanzschulwesen"

unter Art. 15 Abs. 3 B.-VG. fällt, ergibt sich aus dem Erk. des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2500.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung unter den Begriff "Tanzschulbetriebe" im § 10 Abs. 2 des Tanzschulgesetzes in der Praxis nur die Betriebsstätten subsumiert werden. Es wurde nur deshalb davon abgesehen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben.

26. August 1969,
Für den Bundeskanzler:
i.V. P a h r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kranz

~~Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

Landtagsbes

~~28. AUG. 1969~~

~~Bearb.: Beilagen
 Stempel.~~

-. - . - . - . -

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold WEISS,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abteilung VIII/3 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.Albert MARTYNIÉC,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 28.August 1969.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



i.T. Plank